

20. Okt. 1955

84

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ZPO § 580 Nr. 7

Leitsätze:

- 1.) Zur Begründung einer Restitutionsklage nach § 580 Nr. 7 Buchstabe b ZPO dürfen nur der im Vorprozeß vorgetragene Prozeßstoff und zu seinem Beweise die aufgefundene Urkunde, nicht dagegen neue Tatsachen herangezogen werden.
- 2.) Bei der Frage der Begründetheit einer Restitutionsklage nach § 580 Nr. 7 Buchstabe b ZPO entscheidet das Bundesarbeitsgericht nicht selbständig, ob die aufgefundene andere Urkunde geeignet ist, eine günstigere Entscheidung für den Restitutionskläger herbeizuführen, sondern prüft nur, ob die tatsächliche Prüfung, die der Tatsachenrichter dem vorgebrachten Restitutionsgrund hat angedeihen lassen, rechtlich möglich ist.

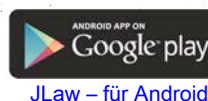
Aktenzeichen: 2 AZR 366/54

Urteil des BAG vom 20. Oktober 1955

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

366/54

a 533/53 LAG Hamm

84

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

Verkündet
am 20. Oktober 1955
gez. Mißler, Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 1955 durch die Bundesrichter Denecke, Dr. Berger und Dr. Simons und die Bundesarbeitsrichter Hain und Dr. Jüttner für Recht erkannt:

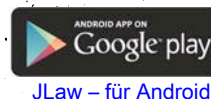
Die Revision des Restitutionsklägers gegen das Urteil der II. Kammer des Landesarbeitsgerichts in Hamm/Westfalen vom 25. Mai 1954 - 2 Sa 533/53 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Restitutionsbeklagte war bei dem Restitutionskläger seit dem 1. Februar 1924 als Buchhalter und Kassierer beschäftigt gewesen und am 14. Januar 1949 wegen Vertrauensbruchs fristlos entlassen worden. Der Restitutionsbeklagte hatte nämlich geglaubt, dem Professor Dr. G., der bis 1945 der Direktor des Restitutionsklägers gewesen war, Unredlichkeiten nachweisen zu können, und seine beabsichtigte erneute Wahl zum Direktor des Restitutionsklägers verhindern wollen; deshalb hatte er die Buchungsunterlagen, aus denen seiner Ansicht nach die Unredlichkeiten hervorgingen, an sich genommen, dies dem Staatskommissar zur Bekämpfung von Korruption und Mißwirtschaft mitgeteilt und gegen Dr. G. Anzeige erstattet.

Seiner auf Zahlung des Gehalts von 450.- DM für die Zeit vom 15. Januar bis 15. Februar 1949 gerichtete Klage, die das Arbeitsgericht abgewiesen hatte, hat das Landesarbeitsgericht Hamm durch das Urteil vom 16. Juni 1953 - 2 Sa 454/52 - stattgegeben.

Der Restitutionskläger verlangt nunmehr mit der Restitutionsklage die Aufhebung dieses Urteils und die Klageabweisung. Er hat auf eine von der Kriminalpolizei bei anderer Gelegenheit beim Beklagten neuerdings beschlagnahmte und bei den Straftaten des Amtsgerichts Gelsenkirchen - 7 Ds 58/54 - befindliche Urkunde vom 13. August 1948 verwiesen, die der Restitutionsbeklagte gleichfalls beiseite geschafft habe.

Das Landesarbeitsgericht hat die Restitutionsklage als unbegründet abgewiesen.

Mit der Revision hält der Restitutionskläger seine Restitutionsklage aufrecht.

- 3 -



Entscheidungsgründe:

In dem Vorprozeß hatte der Restitutionskläger die fristlose Entlassung des Restitutionsbeklagten nicht etwa auf Unterschlagung, sondern allein darauf gestützt, daß der Restitutionsbeklagte durch die Wegnahme und Verheimlichung der im Tatbestand bezeichneten Buchungsunterlagen einen Vertrauensbruch gegen den Restitutionskläger, seinen Arbeitgeber, begangen habe; hätte der Restitutionsbeklagte im Interesse seines Arbeitgebers handeln wollen, so hätte er nach dem damaligen Vortrag des Restitutionsklägers seinen Verdacht dem Vorstand des Restitutionsklägers mitgeteilt; tatsächlich habe er aber aus Haß gegen Dr. G. [REDACTED] haltlose Vorwürfe gegen diesen erhoben.

Das Landesarbeitsgericht hatte in dem Vorprozeß dem Restitutionsbeklagten zugebilligt, daß er an die Schuld des Dr. G. [REDACTED] geglaubt habe und daß er lediglich die Verwirklichung des staatlichen Strafanspruchs habe sichern wollen, und daher seine Verfehlung insbesondere auch im Hinblick auf seine fast 25-jährige Beschäftigung beim Restitutionskläger zur fristlosen Entlassung nicht für ausreichend erachtet.

Die Urkunde, auf die die Restitutionsklage gestützt ist und die beim Restitutionsbeklagten gefunden worden ist, besteht in einem Originalschreiben der Firma D. [REDACTED] vom 13. August 1948 an das Hygienische Institut in Gelsenkirchen und beinhaltet, daß die bezeichnete Firma am 13. August 1948 dem Hygienischen Institut nicht verwendetes Silber im Gewicht von 10,3 Gramm zurückschicke.

Das Landesarbeitsgericht hält - im Gegensatz zu den Ausführungen des Restitutionsklägers - in dem angefochtenen Urteil diese Urkunde nicht für geeignet, in Verbindung mit dem früheren Prozeßstoff eine dem Restitutionskläger günstigere Entscheidung herbeizuführen. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 6, 354) führt

- 4 -

es aus, daß der Restitutionskläger die Restitutionsklage auf neue Tatsachen und neue Beweismittel, die vor dem mit der Restitutionsklage angefochtenem Urteil noch nicht benutzbar waren, nicht stützen könne; der Brief der Firma Dargatz allein ergebe nicht eine unredliche Handlung des Restitutionsbeklagten; die Behauptung und den Beweis hierfür hätte der Restitutionskläger in dem Vorprozeß auch gar nicht aufstellen oder führen können, denn hierfür hätten erst die später gegen den Restitutionsbeklagten angestellten strafrechtlichen Ermittlungen Anhaltspunkte ergeben. Praktisch wolle der Restitutionskläger hier einen neuen Kündigungsgrund nachschieben.

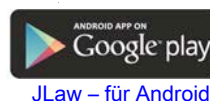
Zu Unrecht bekämpft die Revision diese Erwägungen des Landesarbeitsgerichts. Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 6, 354-356), daß nur der im Vorprozeß vorgetragene Prozeßstoff und zuzüglich dazu nur die aufgefundene Urkunde bei Prüfung der Frage berücksichtigt werden dürfe, ob die Restitutionsklage begründet ist, stützt die Revision, wie übrigens auch schon die Klageschrift, die Restitutionsklage nicht darauf, daß dem Kläger nunmehr der Diebstahl eines Schreibens oder gar von Silber nachgewiesen sei und daß dies einen neuen Kündigungsgrund neben dem im Vorprozeß vorgebrachten bilde, vielmehr hält sie durch die Urkunde lediglich für genügend dargetan, daß der Beklagte nicht, wie das Landesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 16. Juni 1953 angenommen hat, zur Sicherung des staatlichen Strafanspruchs, sondern unlauter und strafbar sich Akten und Schriftstücke seines Arbeitgebers anzueignen gepflegt habe.

Es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, bei der Prüfung der Frage, ob die Restitutionsklage begründet ist, tatsächliche Feststellungen zu treffen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

und insbesondere im Falle des § 580 Nr.7 Buchst.b ZPO selbständig zu entscheiden, ob die aufgefundene andere Urkunde geeignet ist, eine günstigere Entscheidung für den Restitutionskläger herbeizuführen. Die Frage, ob die tatsächlichen Voraussetzungen des Restitutionsgrundes gegeben sind, ist dem Tatsachenrichter vorbehalten (BGHZ 3,65-69). Das Revisionsgericht kann vielmehr nur prüfen, ob die tatsächliche Prüfung, die der Tatsachenrichter dem vorgebrachten Restitutionsgrund hat angedeihen lassen, rechtlich möglich ist.

Rechtlich möglich ist aber die Auffassung des Berufungsrichters, daß aus der Urkunde an sich nur hervorgehe, daß die Firma Dargatz am 13. August 1948 dem Hygienischen Institut nicht verwendetes Silber im Gewicht von 10,3 Gramm zugeschickt habe, und nicht darüber hinaus auch noch, daß der Restitutionsbeklagte die Verfehlung, auf die allein im Vorprozeß seine fristlose Entlassung gestützt war, nämlich die Wegnahme und Ablehnung von ganz bestimmten Kontounterlagen in unredlicher Absicht begangen hat, und nicht nur zur Sicherung des staatlichen Strafanspruchs, wie das Landesarbeitsgericht angenommen hatte.

Der Kläger will für seine Schlussfolgerung aber auch nicht allein den Inhalt des Schreibens der Firma Dargatz, sondern den weiteren Umstand berücksichtigt wissen, dass auf dem bezeichneten Briefe die üblichen Vermerke des Büros des Restitutionsklägers über den Eingang und die Bearbeitung des Schreibens fehlen. Diese Vermerke würden, wenn sie erfolgt wären, ihrerseits besondere weitere Urkunden darstellen. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Fehlen dieser weiteren Urkunden bereits aus dem Gedankeninhalt der von der Firma Dargatz errichteten Urkunde und nicht vielmehr nur durch Einnahme des Augenscheins aus dem Papier, auf das die von der Firma Dargatz errichtete Urkunde geschrieben ist, hervorgeht. Jedenfalls ergibt der Umstand, dass das angefochtene Urteil in seinen Erörterungen auf das Fehlen der bezeichneten Vermerke nicht besonders eingeht, keineswegs, dass das Fehlen de-



- 6 -

Vermerke dem Landesarbeitsgericht entgangen ist; vielmehr hat das Landesarbeitsgericht offenbar diese Umstände in seine Erwägungen einbezogen und nur aus ihnen den von dem Restitutionskläger gewünschten Schluss nicht gezogen.

Wenn das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang darauf hinweist, dass der Restitutionskläger einen neuen Kündigungsgrund einführen wolle, so verkennt es nicht das Vorbringen der Restitutionsklage, wie die Revision meint. Vielmehr will das Landesarbeitsgericht offenbar nur darauf hinweisen, dass in dem Vorprozess der Restitutionskläger die fristlose Entlassung des Restitutionsbeklagten lediglich auf einen Vertrauensbruch und nicht auf eine Unredlichkeit gestützt hatte; denn dass die bezeichnete Mappe über ihren Beweiswert hinaus für den Kläger einen besonderen wirtschaftlichen Wert hatte, ist nicht ersichtlich. Das vom Landesarbeitsgericht angenommene Motiv für diesen Vertrauensbruch wird daher durch eine damit gar nicht zusammenhängende Unredlichkeit des Restitutionsbeklagten nicht beeinflusst.

gez. Denecke

Dr. Berger

Dr. Simons

Hain

Dr. Hans Jüttner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)